



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2010, Zahl: 8510/2010, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Letztfassung LGBl. Nr. 77/2005, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental, vom 4. Mai 1995, Zahl 714-1/1995, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

a) im Abholbereich:

je	60 Liter Müllbehälter	€	49,00
je	120 Liter Müllbehälter	€	49,00
je	240 Liter Müllbehälter	€	49,00
je	1100 Liter Müllbehälter	€	49,00

(5) Die Benützungsgebühr ergibt sich:

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je	60 Liter Müllbehälter	€	3,30
je	120 Liter Müllbehälter	€	7,60
je	240 Liter Müllbehälter	€	11,00
je	1100 Liter Müllbehälter	€	80,00

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist vierteljährlich vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.12.2006, Zahl 8510/2006 außer Kraft.

St. Margareten, am 21.12.2010

Der Bürgermeister:



 (Lukas Wolte)

Angeschlagen am: 21.12.2010

Abgenommen am: 18.01.2011